Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Bauen und Ordnung	**Vorlagen-Nr.: 003/25** Datum: 22.01.2025	

Tagesordnungspunkt

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalstatistik

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
03.02.2025	Samtgemeindeausschuss	nö					
03.03.2025	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
gez. Freitag	gez. Janze
(Freitag)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die regelmäßige Weitergabe von Daten zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen in der vorliegenden Fassung zu.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Landrat hat vor einiger Zeit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen im Landkreis Helmstedt das Projekt Demografiemonitoring vorgestellt, welches nun implementiert werden soll. Zu diesem Zweck hat sich der Landkreis bereits zwei entsprechende Satzungen gegeben, um Rechtssicherheit herzustellen (siehe Anlagen 1 und 2). Der Landrat wurde im entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 07.02.2024 ermächtigt, mit den teilnehmenden Kommunen die zur Aufnahme des Monitorings benötigte interkommunale Zusammenarbeit zu verhandeln und zu beschließen.

Bei dem Demografiemonitoring handelt es sich um einen Austausch von Bestandsdaten (Melderegisterdaten). Aktuell werden Bevölkerungsdaten für den Landkreis Helmstedt und dessen Kommunen beim Landesamt für Statistik Niedersachsen abgefragt. Der Nachteil bei dieser Abfrage ist, dass oft eine Zeitspanne von einem halben Jahr zwischen der Übermittlung der Daten und der Berechnung der Daten liegt. Des Weiteren können die Zahlen oft nicht kleinräumig genug heruntergebrochen werden oder müssen zum Teil geschätzt werden. Außerdem erfolgt kein regelmäßiger Austausch über Bevölkerungsdaten zwischen dem Landkreis und den Kommunen.

Um die Statistiken verbessern zu können, bedarf es eines datenbasierten Vorgehens durch die Etablierung eines regelmäßigen Austauschs von demografierelevanten Daten (zum Beispiel Bevölkerungsentwicklung, Schüleranzahl, soziale Aspekte, baulich relevante Daten, usw.) zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen, also eines Aufbaus eines Demografiemonitorings. Positiv bei diesem Projekt ist, dass regelmäßige, bedarfsgerechte, systematische und mehrdimensionale Datenerfassungen vorgenommen werden, welche eine bestimmte Anzahl von Indikatoren generieren, die auf den vorliegenden, vereinheitlichten und vergleichbaren Daten (Melderegisterdaten) aufbauen.

Mehrwerte für die Kommunen wären bei diesem Projekt:

- Grundlage für Planungsprozesse und Entwicklungskonzepte,
- Transparenz über lokale demografische Entwicklung,
- Trendgebung für lokale demografische Entwicklung,
- minimaler Zeitaufwand für die Beschaffung demografischer Analysen,
- perspektivisch eventuell eine Grundlage für Fördermittelbeantragungen,
- Vermeidung von Mehrfachabfragen sowie
- Aufzeigen von Feldern internationaler Zusammenarbeit.

Bei der Umsetzung des Demografimonitorings (Einrichtung des Programms) würden keine Kosten für die Samtgemeinde Grasleben entstehen.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung des Landkreises Helmstedt über die Organisation und Abschottung der Servicestelle Statistik im Referat Statistik
- Anlage 2: Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt
- Anlage 3: Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalstatistik

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Organisation und Abschottung der Servicestelle Statistik im Referat Statistik

Aufgrund des § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§1-9, 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetz (NStatG) und damit verbundenen Bundes- und Landesvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Statistikstelle

1. Der Landkreis Helmstedt führt zum Zwecke der sach- und fachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen Wirkungskreis Kommunalstatistiken gemäß §§ 2 und 3 NStatG durch.
2. Die vorliegende Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach §9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten.
3. Die Aufgaben der Kommunalstatistik wurden der Servicestelle Statistik im Referat Statistik übertragen.
4. Statistische Daten sind Daten, die der statistischen, das heißt nicht auf den Individualfall bezogenen Auswertung dienen.

§ 2 Aufgaben der Servicestelle Statistik

Das Servicestelle Statistik ist zuständig für:

1. die Durchführung von Auftragsstatistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG,
2. die Durchführung von eigenen kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund der Statistiksatzung nach §§ 2 und 3 NStatG,, der Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte, Gemeinden und Samtgemeinen vom XXXX, bei denen Einzelangaben erhoben oder personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen erfasst werden,
3. die statistische Auswertung von Einzelangaben, die nach § 8 Abs. 2 NStatG von der Landesstatistikbehörde oder nach bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden.

Weitere Aufgaben können der Servicestelle im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung

Die Servicestelle Statistik ist gemäß § 9 NStatG nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung getrennt:

1. Personelle Abschottung

a. Die in der Servicestelle Statistik tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes in dem sie der Servicestelle Statistik zugeordnet sind nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, andere Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

b. Die in der Servicestelle Statistik tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG förmlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

c. Eine zeitlich begrenzte, auch tageweise Zuweisung von Bediensteten anderer Organisationseinheiten zur Servicestelle Statistik ist mit Blick auf den für die Servicestelle Statistik (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten zulässig und durch Dienstanweisung festzulegen. Dabei dürfen die Arbeitsabläufe beider Tätigkeitsbereiche und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht vermischt werden. Einzelheiten und Umfang der dabei durchgeführten Tätigkeiten sowie die Verpflichtung zum Datenschutz und zur statistischen Geheimhaltung sind durch Vereinbarung mit den zugewiesenen Bediensteten festzulegen.

2. Räumliche Abschottung

   Die Servicestelle Statistik ist räumlich abgeschottet. Die Räume sind durch angemessene technische Vorkehrungen so zu sichern, dass kein Unbefugter Zugang erhält. Der Zugang wird grundsätzlich nur durch die in der Statistikstelle tätigen Personen gestattet. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Servicestelle Statistik unter Verschluss aufzubewahren.

3. Organisatorische Abschottung

   a. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passwort und andere Sicherungssysteme gemäß § 7 NDSG, der Datenschutz so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Servicestelle Statistik und besonders zu autorisierende Personen Zugriff auf diese Daten haben. Besonders zu autorisierende Personen unterstützen als Systemadministration oder nach Maßgabe der jeweiligen Erhebungssatzung als externe Auftragnehmer die Servicestelle Statistik anderweitig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie sind namentlich zu erfassen und in die Verpflichtung nach Nr. 2 einzubeziehen.

   b. Die erkennbar an die Servicestelle Statistik im Referat Statistik gerichtete Post ist als vertraulich zu kennzeichnen und wird dieser ungeöffnet auf direktem Wege zugeleitet. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Servicestelle Statistik bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege in verschlossenem und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag zugeleitet werden.

   c. Für die elektronische Übermittlung von Daten an die Servicestelle Statistik wird eine angemessene Lösung nach dem Stand der Technik eingerichtet.

   d. Organisatorische Maßnahmen des inneren Dienstbetriebes gelten nur insoweit für die Servicestelle Statistik, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs 3 NKomVG am14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den xx.xx.2023

Gez. Gerhard Radeck
Landrat

Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt

Auf Grund § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1-9, insbesondere § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Landkreis Helmstedt führt durch die abgeschottete Servicestelle Statistik eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch (Sekundärstatistik). Die Statistik gibt Auskunft über den Stand (Bestandsstatistik) und die Bewegung der Bevölkerung (Bewegungsstatistik).
2. Der Landkreis Helmstedt führt die Statistik auf Grundlage von Vereinbarungen gem. §1Abs. 4 S.1 NStatG mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden durch. Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, welche die Aufgaben der Bevölkerungsstatistik im Rahmen der o.g. Vereinbarungen an den Landkreis Helmstedt übertragen haben. Mit der Übertragung der Aufgabe ist gemäß §1 Abs. 4 Satz 3 NStatG auch die Zuständigkeit für die erforderliche Satzung zur Durchführung der Statistik auf den Landkreis Helmstedt übergegangen.
3. Die Satzung ist räumlich auf die in Abs. 2 erfassten Städte, Samtgemeinden und Gemeinden beschränkt.

§ 2 Umfang der Statistik

1. Die Bestandsstatistik umfasst die regelmäßige Auswertung der im Melderegister gespeicherten Daten, soweit diese in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung genannt sind.
2. Teil der Bestandsstatistik ist eine Berechnung der Privathaushalte unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.
3. Die Bewegungsstatistik umfasst 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung a) die Geburten sowie b) die Sterbefälle, 2. bei den Wanderungen a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung, b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie c) meldepflichtige Wohnungsstatusänderungen, 3. bei den Personenstandsänderungen a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften, b) die Ehescheidungen und die Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, c) die Änderungen der Religionszugehörigkeit sowie d) die Änderungen der Staatsangehörigkeit und 4. die Berichtigung und Fortschreibung des Melderegisters, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Wohnungsstatus umfasst die Angaben alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung.

2. Datum umfasst die Angaben Tag, Monat und Jahr.
3. Adresse umfasst die Angaben Straße (ausgewiesen als Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz.
4. kleinräumige Gliederung umfasst eine statistische Zuordnung und kann bis zur Baublockseite erfolgen.

§ 4 Gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bevölkerungsstatistik

Als gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bestands- und der Bewegungsstatistik werden erfasst:

1. Für alle in den Städten, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Helmstedt bestehenden Wohnanschriften: Gemeindekennziffer, kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus, Datum des Einzugs, Datum des letzten Statuswechsels, Gemeindekennziffer und Anzahl des Ortes der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;
2. Für die zuletzt in den Städten, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Helmstedt aufgegebenen Wohnanschriften: kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus;
3. Für die bisherige Wohnanschrift vor dem Zuzug in die Städte, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Helmstedt: Gebietsschlüssel des Wohnorts, Wohnungsstatus, Datum des Zuzugs in die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Landkreises Helmstedt;
4. zur Demografie der gemeldeten Personen: Datum, Land und Ort der Geburt (Gebietsschlüssel und/oder Ortsname), Geschlecht, Familienstand und Datum der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

§ 5 Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bestandsstatistik

Als Erhebungsmerkmale werden für die Erweiterung der Bestandsstatistik aus den Meldeverfahren um Privathaushalte zusätzlich die folgenden Daten erfasst: Zusammenhang des Haushaltsverbandes, Kennung (ausgewiesen als laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse, Position im Haushalt, Zahl der Personen und Kinder im Haushalt.

§ 6 Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bewegungsstatistik

1. Als Erhebungsmerkmale werden für die Bewegungsstatistik zusätzlich die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Ereignisse sowie deren Veränderungen erfasst, einschließlich des Datums des Ereignisses und der Verarbeitung desselbigen.
2. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden zusätzlich die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:

   a) bei Geburten: die in § 4 Abs.1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie für die Mutter.

   b) bei Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften: bisheriger

Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

c) bei Sterbefällen: Sterbetag, Alter.

3. Für die Statistik der Wanderungen werden für die Fälle nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) zusätzlich die Merkmale nach § 4 Nr. 3 für die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Fortzugzieles erfasst.

§ 7 Hilfsmerkmale

1. Als gemeinsame Hilfsmerkmale der Bestands- und Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: Adresse der bezogenen und der bisherigen Wohnung.
2. Als Hilfsmerkmale der Bestandsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je gemeldete Person.
3. Als Hilfsmerkmale der Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

§ 8 Art der Erhebung, Übermittlung und Auskunftspflicht

1. Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörden der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt.
2. Die Übermittlung der Daten der Bestands- und Bewegungsstatistik erfolgt gemäß dem in § 2 Abs. 3 der Vereinbarung über die regelmäßige Weitergabe von Daten zwischen dem Landkreis und den Städten / Gemeinden / Samtgemeinden niedergelegten zeitlichen Turnus.
3. Die Meldebehörden der Städte / Gemeinden / Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt trifft eine regelmäßige Auskunftspflicht. Sie stellen der statistischen Dienststelle des Landkreises Helmstedt zum Übermittlungszeitpunkt die erforderlichen Daten zur Verfügung.
4. Die Städte / Gemeinden / Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt sowie der Landkreis Helmstedt haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung, während ihres Transports und während ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

§ 9 Veröffentlichung und Berichtszeitraum

1. Die Auswertung erfolgt jahresweise für die Bestands- und für die Bewegungsstatistik.
2. Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie die Weitergabe an Dritte sind nur in zusammengefasster Form zulässig. Angaben, die einen Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den xx.xx.xxxx

Gez. Gerhard Radeck
Landrat

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalstatistik

zwischen

dem Landkreis Helmstedt
vertreten durch den Landrat
Südertor 1
38350 Helmstedt

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt
der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm
der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen
der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre
der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben
der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim
der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen
der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden: **kreisangehörige Kommunen**

Auf Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundlagen

Der Landkreis unterhält eine abgeschottete Statistikstelle (nachfolgend „Servicestelle Statistik“), die u. a. für die Erstellung eines kleinräumigen Demografiemonitorings eingerichtet ist. Diese Servicestelle Statistik ist beim Landkreis durch Satzung über die Organisation und Abschottung der Servicestelle Statistik im Referat Statistik vom 07.02.2024 eingerichtet worden.

§ 2 Durchführung

(1) Für die Durchführung eines kleinräumigen Demografiemonitorings findet die vom Kreistag des Landkreises gemäß §§ 10, 58 Abs.1 Nr.5 i.V.m. § 1 Abs. 4 NStatG erlassene Kommunalstatistiksatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Die für die Erstellung der Bevölkerungsstatistiken erforderlichen Daten werden der Servicestelle Statistik entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds AG BMG) und der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO)von den Meldebehörden der kreisangehörigen Kommunen dem Landkreis zur Verfügung gestellt.

(3) Die kreisangehörigen Kommunen übermitteln die erforderlichen Daten an den Landkreis regelmäßig zum Ende eines jeden Monats, ohne dass es einer vorhergehenden Aufforderung seitens des Landkreises bedarf. Bei Bedarf wird eine automatisierte Übermittlung eingerichtet.

§ 3 Auswertungen

(1) Die Auswertungen der Bevölkerungsstatistik werden den kreisangehörigen Kommunen auf Anforderung regelmäßig nach Eingang der Daten sowie deren Auswertung kleinräumig zur Verfügung gestellt und/oder können im zu errichtenden Web-Frontend abgerufen werden.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, die in der Servicestelle Statistik vorgehaltenen ausgewerteten und anonymisierten Daten für Zwecke der Veröffentlichung zu verwenden.

(3) Die Daten können zur Wahrung der Aufgaben des Landkreises Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 8 NStatG vorliegen.

(4) Die Servicestelle Statistik hat sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Geheimhaltung von Einzeldaten nach § 7 NStatG beachtet werden und eine Reidentifizierung zum statistischen Einzeldatensatz nicht möglich ist.

(5) Die aufbereiteten Daten sind nach Auswertung entsprechend § 4 NStatG zu löschen.

§ 4 Kosten

Die regelmäßige Auswertung der Meldedaten sowie die Zurverfügungstellung an die kreisangehörigen Kommunen erfolgen auf Kosten des Landkreises. Für die Erstellung umfangreicher, vom üblichen Umfang abweichender Sonderarbeiten zahlen die kreisangehörigen Kommunen bei Inanspruchnahme eine noch zu vereinbarende Gebühr.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Vereinbarung wird dann mit den jeweils verbleibenden Partnern fortgesetzt. Die Vereinbarung löst sich insgesamt auf, sobald alle Beteiligten dies übereinstimmend erklären oder durch Kündigungen lediglich ein Beteiligter verbleibt.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

§ 6 Inkraftreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Landkreis Helmstedt, den 09.12.2024,

gez. Gerhard Radeck, Landrat

Für die Stadt Helmstedt, den 09.12.2024,

gez. Wittich Schobert, Bürgermeister

Für die Stadt Königslutter am Elm, den 09.12.2024,

Für die Stadt Schöningen, den 09.12.2024,

gez. Alexander Hoppe, Bürgermeister

gez. Malte Schneider, Bürgermeister

Für die Gemeinde Lehre, den 09.12.2024,

gez. Andreas Busch, Bürgermeister

Für die Samtgemeinde Grasleben, den 09.12.2024,

Für die Samtgemeinde Heeseberg, den 09.12.2024,

gez. Gero Janze, Bürgermeister

gez. Philipp Ralphs, Bürgermeister

Für die Samtgemeinde Nord-Elm, den 09.12.2024,

Für die Samtgemeinde Velpke, den 09.12.2024,

gez. Andreas Kühne, Bürgermeister

gez. Rüdiger Fricke, Bürgermeister